

Grenzkonflikte mit Österreich in Samnaun

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grenzkonflikte mit Österreich in Samnaun

Von Felici Maissen

1. Zahlreiche Grenzanstände

Allein im Verlaufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden mehrere Grenzstreitigkeiten zwischen den Drei Bünden und dem Auslande ausgetragen. Sie wurden nicht etwa nur auf lokaler Ebene, unter den betreffenden Gemeinden, sondern vor dem Forum der Drei Bünde und von den Regierungen der betreffenden Staaten ausgefochten. Ein solcher Grenzstreit herrschte bei Monticello zwischen dem bündnerischen Misoxertal und der Grafschaft Bellinzona.¹ Dann ging es auch um die Grenze zwischen Poschiavo und Tirano² und um 1672 um jene zwischen den Drei Bünden und der Grafschaft Vaduz.³

Manche dieser Grenzstreitigkeiten zogen sich Jahrhunderte hin und mehrere wurden erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts erledigt, zum Beispiel die Grenzangelegenheit zwischen Münstair und Taufers⁴, die Grenzkonflikte zwischen Tschlin und Nauders⁵, zwischen Sent, Guarda, Ramosch, Ardez einerseits und Galtür/Ischgl anderseits.⁶ Auch die strittigen Fragen um die Grenze zwischen Bergell und Chiavenna dauerten bis ins 19. Jahrhundert.⁷

Eine der langwierigsten und heftigsten Auseinandersetzungen dieser Art mit dem Hause Österreich war der Grenz- und Alpstreit zwischen der bündnerischen Gemeinde Samnaun und den Nachbargemeinden Fliess und Spiss auf Tiroler Gebiet. Es ging hier in der Haupt-

¹ StAGR, Bundestagsprotokolle (abgekürzt = Bp) Bd. 47, s. 87f., 160f.

² StAGR Grenzakten vom eidgenössischen politischen Departement aus dem Bundesarchiv Bern, Schachtel II 7 e/g.– W. Meyrat: Die Abschriftensammlung des Bundesarchivs, Inventare, 1977, S. 133, 151.– Rud. Jenny: Die Rückerstattung der Münstertaler Grenzakten und der Loskaufsurkunde vom 23. Oktober 1762 über das Münstertal an das Staatsarchiv Graubünden, in BM 1962, S. 200–202.

³ StAGR Bp Bd. 37, S. 177ff. und 216 und Bp Bd. 46, S. 100.

⁴ StAGR Grenzakten (wie Nr. 2) Schachtel II 7 f/g und Rud. Jenny in BM 1962, S. 197ff, bes. 200–202.

⁵ StAGR Grenzakten II 7 f/g. BM 1962, S. 200. – StAGR Bp Bd. 41, S. 14. StAGR Landesakten A II LA 1, 14. Juli 1654.

⁶ StAGR Landesakten A II LA 1, 20. März 1654. – BM 1962, S. 200ff.

⁷ W. Meyrat: S. 133.

sache um die Nutzniessung und die Weidrechte auf den Alpen Zanders, Ober- und Unter-Malfrag. Doch der Handel weitete sich zu einem förmlichen und zeitweise sehr heftigen Kampf zwischen Steinbock und Adler, zwischen Bünden und Österreich aus. Diese Auseinandersetzungen dauerten nachweisbar über vier Jahrhunderte.

Die heutige Landesgrenze im Samnaunertal bildet der Schergenbach, von der Einmündung in den Inn, mit Ausnahme des Schergenbuchs, und aufwärts bis Spissermühle. Von dort an ist wieder der Zanderbach die natürliche Grenze und weiter aufwärts der Malfragbach und im obersten Teil ist die Landesgrenze in Unter- und Ober-Malfrag bis zum Grüblekopf durch Grenzsteine festgelegt.⁸

2. Der Kompromiss von 1563

Um die Benützung der Weiden im Zanderstal, am Zandersberg, in den Zanderswiesen und weiter hinauf im Malfragtal, Ober- und Untermalfrag, herrschte schon früh im 15. Jahrhundert Streit. Im Jahre 1452 wurde er von einem Schiedsgericht mit Spruch «vom Montag vor St. Ulrichen» entschieden und der Berg Zanders den Nachbarn von Fliess «auf ewige Zeiten» zugesprochen.⁹

Bereits aus den Jahren 1549–1559 hören wir von kaiserlichen Beschwerden wegen Übertrieb des Viehs auf dem Berg Zanders im Gebiet von Spiss durch Nachbarn von Samnaun. Ein Beitag zu Chur im Frühjahr 1559 verordnete einen Augenschein durch Vertreter beider Parteien, «doch verhinderten allerhand widerwärtige und unpassierliche Begehren der Samnauner eine gütliche Schlichtung».¹⁰ Wegen dieser Alp Zanders hätten sich Tiroler und Bündner so sehr zerstritten, dass ein allgemeiner Aufruhr und gar ein Kriegsausbruch zu befürchten gewesen sei. «Die Lage», so schrieben der Bürgermeister und Rat zu Chur 1563 an den Landrichter und Rat des Grauen Bundes, «ist so schwer und wichtig, dass sie keinen langen Verzug leiden mag, und so haben wir guter und getreuer Meinung nach deshalb einen Beitag an-

⁸ Landeskarten der Schweiz 1:25000, Blätter Ischgl/Samnaun. Frdl. Mitteilung von Herrn Hans *Griesel* vom kant. Vermessungsamt Chur, 30. Januar 1978.

⁹ StAGR B 1483, Bündner Akten in Wien, Abschriften von Paul *Gillardon*, S. 2983–2987.

¹⁰ StAGR B 1483, S. 1866f.

gesehen und angesetzt auf den nächsten Dienstag abends des Laurentztags, mit dem Ersuchen, mit Euren Ratsboten auf diesen Zeitpunkt zu erscheinen, um uns darüber zu beraten, was zu der Wohlfahrt und zum Frieden des Landes dienlich sein kann».¹¹

Bald nach dieser Konferenz, am 21. August 1663, kam es zu Pfunds zu einem Kompromisspruch. Darüber berichtet Mathias Burklechner in seiner 1621 verfassten *Rhaetia-Austriaca*. Dieser war um 1622 österreichischer Kommissar in den Acht Gerichten. Er verfasste einen umfangreichen Bericht an den Erzherzog Leopold über die Rechte und Besitzungen Österreichs in Bünden.¹²

Obwohl er sich auf Briefe und Protokolle für seine Aussagen stützt, scheint er mir doch ein wenig «pro domo sua» zu sprechen und muss mit entsprechendem Vorbehalt gelesen werden. Über den Vertrag zu Pfunds berichtet Burklechner:

«Wegen dieser Alp (Zanders) wurde folgendermassen verglichen, worüber Brief und Siegel, nämlich zwischen Fliess als Kläger einerseits und Samnaun wegen Zanders, auch Malfrag genannt, als Beklagte andererseits, welche Alp ihnen, den Fliessern, vom Haus Österreich vor vielen hundert Jahren verliehen und von einem Fürsten auf den anderen, besonders von Herzog Sigmund selig, mit allem Zugehöre laut Brief: Innsbruck, am Montag vor St. Ulrich 1452, verliehen und bestätigt worden: Nun aber seit etlichen Jahren belästigen sie die Samnauer mit Übertrieb des Viehs und auf andere Weise und haben sich angemasst, die Mark in Irrung zu ziehen und so Spann und Zwie-tracht gestiftet. Nach vielen gütlichen Unterhandlungen, so dass schliesslich durch Österreichs Regierung und die Drei Bünde ein Schiedsgericht mit Dietrich von Jecklin, Vogt zu Fürstenau, als Obmann und Hieronymus Naderer, Verwalter zu Bozen, und Georg Khuen in Eppan seitens Österreichs und Peter und Heinrich Planta von Zuoz seitens der Drei Bünde als verordnete Zusätze der beiden Gemeinden Samnaun und Fliess bestellt wurde, worauf die Streitsache durch Vergleich und durch Befehl wie folgt verglichen wurde:

¹¹ Fritz *Jecklin*: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde, II. Teil Texte, 1909, S. 340, Nr. 340. – Rud. *Jenny*: Die Landesakten der Drei Bünde, 1974, S. 357, Nr. 1380.

¹² Über Burklechner s. Rud. *Jenny*: Handschriften aus Privatbesitz im StAGR, Bd. II, 1974, S. 430.

1. Dieser Vertrag soll den Grenzen und Obrigkeiten beider Oberherren ohne Nachteil sein.
2. Alle Streitigkeiten und gegenseitige Zwietracht mit Worten und Werken sollen jetzt gänzlich stillgelegt sein und die Nachbarn in guter Freundschaft und Nachbarschaft leben.
3. Der Gemeinde Fliess und ihren Nachbarn und Nachkommen und Erben wird die ganze Alm Zanders und Malfrag gänzlich und völlig in Ewigkeit bleiben mit samt dem Ober-Malfrag, mit Wun, Weid Heu und allen Nutzungen zugesprochen. Darin die Samnauner und ihre Erben und Nachkommen weder mit Übertrieb, Wun Weid oder Holzung, Heumachen, Rausch klauen nicht beschweren oder ihnen etwelchen Eingriff tun.
4. Fliess geniesst auch die Ein- und Ausfahrt in die Alp frei und ungestört zu ihrer Notdurft von der Spisser Mühle über die Brücke nach der linken und rechten Seite hinein über der Samnauner Wiesen auch bei dem Final-Pruggl und allenthalben bis in ihr Alp dem gewöhnlichen gemeinen Weg nach, wie von alters her ungehindert.
5. Wer dagegen handelt, wird mit einer Geldstrafe gebüsst, 20 Mark jedesmal.
6. Alle Kosten dieses Handels sollen gegeneinander aufgehoben und rekompensiert werden und jeder seinen Teil bezahlen.»¹³

3. Der Abschied der Drei Bünde von 1601

An diesen Kompromiss hielt man sich nicht lange. Mit den Jahren kam es wieder zu gegenseitigen Übergriffen, und die alten Schwierigkeiten tauchten auf. Die Abschriften Paul Gillardons aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv enthalten ausführlichere Beschreibungen über gewaltsame Auftritte, Keilereien und gegenseitige Viehpfändungen aus den Jahren 1577 und 1599.¹⁴

Um 1594 waren die Verhältnisse völlig zerrüttet: Die Bauern von Samnaun fühlten sich hintergangen und trieben ihr Vieh auf die Wei-

¹³ StAGR B 1566, Matthias Burklechner, *Rhaetia-Austriaca*, eine Abschrift des 18. Jahrhunderts im StAGR. Das Original befindet sich im Staatsarchiv Wien. – Vergl. auch Werner *Schnyder*: *Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter*, 1973, S. 146, Nr. 104.

¹⁴ StAGR B 1483, S. 1958, Hans Khuen an den Erzherzog am 16. Mai 1577 und S. 2933–2948 zum 7. Januar 1598, Zeugenaussagen über Gewalttätigkeiten.

den von Zanders und Malfrag. Jene von Fliess beschwerten sich bei der Regierung in Innsbruck. Diese beauftragte ihren Landvogt auf Schloss Castels, Georg Beeli von Belfort¹⁵, die Samnauner Nachbarn zur Gebühr anzuhalten. Beeli gelangte an die Drei Bünde. Der Bundestag zu Davos 1594 erklärte sich bereit, die Nachbarn von Samnaun zu verpflichten, den Bauern von Fliess den Berg Zanders laut Pfundser Vertrag von 1563 einzuräumen, «sofern die Ratification umb aller sachen willen erfolgt». Es ging damals gleichzeitig auch um strittige Fragen wegen des Schergenhofs und Grenzgebiete am Ovella links vom Innufer auf Tschliner Gebiet.¹⁶

Auch der Gotteshausbund bemühte sich um eine Verständigung und delegierte im Februar 1596 Vikar Planta¹⁷ und den Hauptmann von Ramosch zur Besichtigung der Marchen.¹⁸ Nichtsdestoweniger wiederholten sich die gegenseitigen Übergriffe regelmässig. Landvogt Georg Beeli beschwerte sich wiederholt bei den Drei Bünden, und diese erklärten an einem Beitag 1598, die Schuld trage der Kaiser, weil er einen «Vertrag von Mals»¹⁹ (1592?) nicht ratifiziert habe und auch den Statutenvertrag nicht erneuern wolle. Der Beitag sandte um diese Ratifizierung an die Innsbrucker Regierung einen eigenen Läufer, der die Antwort zurückzubringen habe.²⁰

Das war kaum ein geeigneter diplomatischer Schritt, und die dauernden Anstände blieben unverändert, auch für die folgenden Jahre. Die Bünde machten ein Einschreiten bei der Gemeinde Samnaun von der genannten kaiserlichen Ratifikation abhängig. Sobald diese durch den Kaiser erfolge, würde Samnaun auch wissen, woran es sei.²¹

¹⁵ Georg Beeli von Belfort, Linie Alvaneu, enthauptet am 16. Juli 1607, HBLs II S. 70, Nr. 18. Dazu Fr. Pieth: Bündnergeschichte 1945, S. 195f. Mehr noch P. C. Planta: Geschichte von Graubünden, 1892, S. 230–236.

¹⁶ StAGR Bp Bd. 7, S. 300f., 368, 386, 522 und Bp Bd. 8, S. 39, 43, 71.

¹⁷ Es handelt sich wahrscheinlich um Rudolf Planta, Vikar im Veltlin 1589, oder um Johann Planta v. Zernez, Vikar 1577. JHGG 20, 1890, S. 32, 34.

¹⁸ StAGR Bp Bd. 7, S. 343, vor dem Gotteshausbund am 2. Februar 1596.

¹⁹ Es konnte nicht mit Sicherheit ermittelt werden, um welchen bestimmten Vertrag es sich hier handelt. Es gab damals viele Grenzstände, um die verhandelt wurde, zum Beispiel zwischen Tschlin und Nauders um Ovella usw.

²⁰ StAGR Landesakten A II LA 1, 21. Juni 1599.– StAGR Bp. 7, S. 485, vor Gem. Drei Bünde am 17. Juni 1598. – StAGR B 1483, S. 2977.

²¹ StAGR Bp Bd. 7, S. 526 vor Gem. Drei Bünden am 18. Juni 1599 und Bp Bd. 8, S. 140.

Die österreichische Regierung begegnete der bündnerischen mit gleichen Vorwürfen: Die Ratifikation des Malserischen Vertrags sei unterblieben, weil sich etliche Unterengadiner Gemeinden inzwischen «allerhand neue Eingriffe erlaubt hätten, gegen die alle Beschwerden bei den Drei Bünden nichts genützt hätten. Sollte es Beeli gelingen, die Streitpunkte wegen Novella und Schergen Hof gütlich beizulegen, so sollten die Drei Bünde der endlichen Ratifikation des Malser Abschieds versichert sein. Die Bünde möchten laut der Erbeinigung endliche und gewisse Verfügung tun, dass der Gemeinde Fliess die ihr von den Samnaunern anno 1596 genommene Alp zurückgegeben werde. Über den Schaden, den Fliess durch die vierjährige Benützung der Alp durch Samnaun erlitten, wolle von der Regierung und Kammer, nach erfolgter Ratifikation, gütlich verhandelt werden.²²

Landvogt Georg Beeli sah sich vor die Aufgabe gestellt, bald als österreichischer Amtsmann, bald als Bündner und somit gleichsam zwischen Hammer und Amboss verhandeln und zu vermitteln trachten.²³ Im Mai 1600 ermahnten die Häupter die Bauern von Samnaun, sich an die Abmachungen und namentlich an den Vertrag von 1563 zu halten und den Nachbarn von Fliess den Berg Zanders einzuräumen.²⁴ Wenn sie aber wirklich Ansprüche auf diese Weiden hätten, sollten sie sich jeder Gewalttat und Willkür enthalten und ihre Rechte auf dem Rechtsweg geltend machen. Andernfalls würden sich die Bünde ihrer nicht mehr annehmen «was auch entstehen möchte».²⁵

Als das nichts nützte, schritten die Drei Bünde endlich am 22. Juni 1601 an ihrem Beitag mit allem Nachdruck ein und zwangen die Gemeinde Samnaun, den Vertrag von 1563 zu halten unter der Drohung, die Gemeinde «aus Gemeiner Landen Nutzniessungen» auszuschliessen, mit folgendem Abschied:

«Wir, die Ratsboten Gem. Drei Bünde am Beitag zu Chur bekennen hiemit, dass Georg Beeli von Belfort vor uns erschienen we-

²² StAGR B 1483 S. 2978–2982 Regierung und Kammer zu Innsbruck an Landvogt Georg Beeli am 2. August 1599.

²³ StAGR Bp Bd. 7, S. 485, 526 und 538 und Bp Bd. 8, S. 6. – StAGR B 1483, S. 3690.

²⁴ StAGR Landesakten A II LA 1, die Drei Bünde an Samnaun am 26. Mai 1600.

²⁵ StAGR Bp Bd. 8, S. 39 vor Gem. Drei Bünden am 26. Mai 1600.

gen der vielfältigen Streitigkeiten zwischen Samnaun und Fliess wegen des Bergs Zanders und des Schreibens nach Innsbruck . . . da aber kein Gehör geschenkt und die Samnauner immerdar diesen Berg gewalttätigerweise besetzen . . . daher so ordinieren wir nochmals dass die von Samnaun denen von Fliess den Berg Zanders angenz zue angesicht dieses Abscheids, soweit sich der Vertrag von 1563 erstreckt, einräumen sollen und falls sie etwas ansprach daran zu haben glauben, dass sie dies mit dem billichen Recht erdauren und ansuchen. Falls sie sich aber wider diesen Abschied ungehorsam erzeigen, sollen sie aus Gemeiner Landen Räten und Täten ausgeschlossen sein: So wisse sie sich zu verhalten, denn dieser ist unser endlicher Schluss, Will und Meinung. Chur den 22. Juni 1601. Gregorius Gugelberg von Moss, Cancelarius Curiensis.»²⁶

4. Das Abkommen von 1616

Ihren Abschied von 1601 liessen die Bünde 1602 und 1603 erneut in Erinnerung rufen.²⁷ Dies war aber auch bitter notwendig. Landvogt Beeli musste schon 1603 im Auftrag des Erzherzogs Vorstellungen bei den Drei Bünden machen wegen «gewaltätiger Occupation» von Zanders durch Samnauner Bauern.²⁸ Der Bundestag dieses Jahres zu Davos nahm Stellung dazu und bestätigte den Abschied von 1601 und erteilte der Gemeinde Samnaun ernstliche Verweise: «Ihr sollt Euren lang geübten Unwillen nunmehr ablegen und Gemeiner Drei Bünde Ansehen höher schätzen . . . als dass ihr wegen Eurer Occupation Gemeine Lande gar in einen Krieg führt . . . es soll keiner unter Euch so töricht sein und glauben, Gemeine Drei Pündt werden ihr Maul zu Teschen machen und ihr vielfältig gegebenen Abschiede wieder zurück werfen . . .»²⁹ Auch die Gemeinden der Drei Bünde bestätigten den Entschluss des Bundestages. Der erzherzoglichen Regierung gaben die Bünde die Versicherung ab, man wolle Samnaun zum Gehorsam an-

²⁶ StAGR Bp Bd. 8, S. 72. – StAGR Grenzakten II 7 f, Abschied der Drei Bünde vom 22. Juni 1601.

²⁷ StAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 10, S. 11f. und S. 12f.

²⁸ StAGR Bp Bd. 8, S. 193 Häupter am 30. Mai 1603.

²⁹ StAGR B 1566, S. 503–509.

halten, doch wolle man dies lieber mit Güte als mit Gewalt versuchen.³⁰

Zum Jahre 1604 verzeichnet Burklechner in seinem Bericht: «Wiederum ein ernstlicher Befehl de dato Chur 4. April, womit der Vertrag von 1563 Ihnen vorgehalten. . . Es ist uns von der Regierung von Innsbruck nochmals ein Schreiben an Landvogt Beeli mit dem Befehl, er solle bei uns. . . wegen des Bergs Zanders, den Ihr wieder gewalttätig besetzt habt. Ihr (die Samnauner) sollt auch betrachten, in was gefährliche Zeiten unser Vaterland zu dieser Zeit steht, da allenthalben unsere nachbarlichen Fürsten sich stark armierend und grosse Kriegspreparation versehend». Dieser Appell eines Beitags der Drei Bünde war an die Gemeinde Samnaun gerichtet.³¹ Ammann und Gemeinde Samnaun antworteten. «Wir haben Euer Schreiben, womit Ihr uns verspricht, Gemeiner Landen Hilfe und Beistand zu leisten, dass wir zu unserem Recht kommen, wenn wir den Fliessern den Berg einräumen. . . Wir wollen Euren Rat folgen mit folgender Condition: Ihr wollt uns berichten in was Gestalten wir in Recht kommen, damit wir arme und verlassene Pundtsleut doch wissen möchten, wo oder woran wir uns mit dem Rechten behelfen möchten. . . »³²

Auch während der folgenden Jahre dauerten die Schwierigkeiten an. Von Fliess und Spiss aus gingen Beschwerden nach Innsbruck und von dort gelangten sie nach Chur. Erzherzog Maximilian schrieb an die Drei Bünde, um 1609, die Alp Ober- und Untermalfrag liege auf österreichischem Gebiet und die Atzung derselben sei den Samnauner Nachbarn «allein aus nachbarlichem Willen» zugestanden worden. Diese jedoch liessen sich immer wieder zu Gewalttätigkeiten hinreissen.³³

Am 25. August 1609 schrieb die österreichische Regierung an die Drei Bünde, Samnauner Bauern, an die 70 Mann stark, bewaffnet, hät-

³⁰ StAGR Bp Bd. 8, S. 193 vor den Häuptern am 30. Mai 1603 und S. 204f. Beitag vom 11. Oktober 1603. StAGR Landesakten A II LA 1, die Drei Bünde Erzherzog Maximilian am 14. Mai 1603 und an Georg Beeli am 9. Oktober 1603.

³¹ StAGR B 1566, S. 510–513.

³² StAGR B 1566, S. 515f.

³³ StAGR Landesakten A II LA 1, 1605 o. D. Beschwerden von Fliess wegen Grenzen mit Samnaun an die Regierung in Innsbruck und Schreiben der österreichischen Regierung an die Drei Bünde, Klage wegen Gewalttätigkeiten der Samnauner gegen Fliess am 25. August 1609.

ten die Kuhherden von Fliess «ganz spöttisch» aus der Alp Zanders getrieben, die Brücken abgebrochen und sie mit ihrem Galtvieh und den Milchkühen ihre Kuhalp allenthalben überzogen. Als Fliess sie dafür zur Rede stellen wollte, hätten sie mit bewaffneter Hand Schmähungen und Lästerungen ausgestossen und die Fliesser mit Steinen aus ihrem eigenen Berg vertrieben. Zwei Tage nacheinander hätten sie bewaffnet auf der Fliesser Alp ihr Vieh gehütet usw. Dies sei eine Gefahr für den allgemeinen Frieden zwischen beiden Ländern.³⁴ Darauf folgten gegenseitige Beschwerden und Vorwürfe.³⁵

Am 5. Mai 1616 endlich kam es zu einem Abkommen zwischen beiden Parteien. Hans Zobel, Gerichtsverwalter zu Pfunds, und Richter Jakob Jenal von Samnaun haben im Auftrag ihrer Gemeinden einen Vertragsentwurf aufgesetzt, der im wesentlichen folgende Punkte enthält:

1. Alle bisher vorgekommenen Händel, Schlägereien und Streitigkeiten sollen verziehen und vergessen sein und bleiben.
2. Der Vertrag von 1563 soll nochmals und durchaus bestätigt sein mit Ausnahme der folgenden Punkte:
3. Obwohl Grund und Boden von Zanders mit Ober- und Untermalfrag den Fliessern gehört, soll um des Friedens willen, zumal der Erzherzog im Februar 1613 den bündnerischen Abgesandten, ihrem Vorgehen nach, hierin zugestimmt haben soll, der Gemeinde Samnaun in Ober- und Untermalfrag, Egg dem Grat nach hinauf bis an das Joch, wobei beide Gemeinden Marksteine setzen sollen, das Recht der Nutzniessung der Weiden, des Heus und des Holzes und anderer Nutzniessungen eingeräumt werden.
4. Fliess zahlt an Samnaun eine Entschädigung von 1150.– Gulden tirol. Währung für das Vieh der Nachbarn von Samnaun, welches sie 1612 gepfändet und dann verkauft haben.

Der Text, wurde weiter vereinbart, solle den Gemeindeleuten zur Kenntnis gebracht werden und genau dem Wortlaut und in «alle

³⁴ StAGR Landesakten A II LA 1, Österreich an die Drei Bünde am 25. September 1609.

³⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, Schreiben Jakob Jenals aus Samnaun vom 4. März 1613 und die Drei Bünde an den Erzherzog am 7/17. März 1613 und StAGR B 1566 S. 517–529.

Ewigkeit stets und unverbrüchlich gehalten» und von den Obrigkeiten beider Teile ratifiziert werden. Im Namen von Samnaun unterschrieben: Hans Bischof, Diener des Wortes Gottes daselbst³⁶, Richter Jakob Jenal, Anwalt und Dorfmeister Simon Jenal, Anton Gefall und Peter Stier.³⁷

5. Der Vertrag von 1632

Während die Drei Bünde das Abkommen von Pfunds 1616 am Bundestag des gleichen Jahres bestätigten³⁸, wollte man auf Seiten Österreichs schon bald nachher von diesem Vertrag, der offensichtlich zugunsten von Samnaun war, nichts wissen und behauptete, er sei durch die österreichische Regierung nicht ratifiziert worden.³⁹

Schon nach zwei Jahren, im Unglücksjahr 1618 (Dreissigjähriger Krieg, Bündner Wirren, Strafgericht zu Thusis August/September, Untergang von Plurs September) begannen die Unruhen am Schergenbach von neuem. «Ammann, Gericht und Gewalthaber zu Samnaun» schrieben im Oktober an die Häupter: «Wir haben in Pfunds den Vertrag versprochen und halten ihn. Die Nachbarn von Fliess aber wollen ihn nicht halten. Sie klagen uns an, dass wir ihnen etliche Stück Vieh auf ihren erkaufte Wiesen, die diesseits der Marken liegen, gepfändet hätten. Wir dürfen dies mit gutem Fug und Recht, weil diese Wiesen von Fliessern vor dem Vertrag von 1563 gekauft worden sind, die eine um 95, die andere um 17 Gulden, die letzte im Jahr 1561, die anderen viel früher . . . wir bitten Gem. Drei Bünde, uns zu schützen in unseren Rechten und Grenzen, denn die Fliessner perturbieren uns täglich . . .⁴⁰ Der bündnerische Beitag im Dezember (1618) beschloss, ein Schreiben an die erzherzogliche Regierung zu richten, «dass sie die Fliesser ermahnen solle, dass sie beim letzten Vertrag zu Pfunds bleiben und nicht gegen die Samnauner vornehmen sollen».⁴¹

³⁶ Pfarrer Johannes Gotthardus Bischof von Sent, ord. 1604, Pfr. in Samnaun bis 1621, gestorben 1644. JHGG 65, 1935, S. 169.

³⁷ StAGR B 1566, S. 517–529.

³⁸ StAGR Bp Bd. 8, S. 286 und StAGR AB IV 4 Dekretenbücher Bd. 10, S. 14.

³⁹ StAGR Grenzakten II 7 f, Memorial der Gemeinde Samnaun, o. D. c. 1663 und daselbst, Memorial der Gemeinde Fliess o. D. c. 1663.

⁴⁰ StAGR Landesakten A II LA 1, Ammann, Gericht und Gewalthaber von Samnaun an die Häupter am 18. Oktober 1618.

⁴¹ StAGR Bp Bd. 9, S. 41, Beitag vom 23. Dezember 1618.

Im Juni 1621, als in Bünden alles in Aufruhr war, richtete Erzherzog Leopold schwere Klagen an die Häupter über das Verhalten der Nachbarn von Samnaun gegenüber jenen von Fliess und verlangte Remedur.⁴² Am nächsten bündnerischen Kongress wurde geltend gemacht, dass noch vor gut anderthalb Jahren ein neuer Vertrag zustande gekommen sei, worin auch die Marchen der Alp festgelegt worden seien. Es sei daher der Gerichtsverwalter Zobel in Pfunds und Richter Jakob Jenal anzuhalten, diesen Vertrag zu besiegeln. Es sei davon dem Erzherzog Mitteilung zu machen und ihn zu ersuchen, seine Untertanen zur Gebühr anzuhalten.⁴³

Es folgten die unglücklichen Jahre mit der dreifachen Geissel des Krieges, Hungers und der Pest. Am Schergenbach nichts Neues – bis 1632. Jetzt liess man sich wieder zu einem Vertrag herbei, beschlossen am 21. Mai. In der Einleitung heisst es: «Da aber durch den Engedain oder Pündtischen Kriegsunruhen sich beide Gemeinden ruiniert, verderbt, ihre Behausungen und Wohnungen in Brand gesteckt, und unter anderem auch dieser Vertrag⁴⁴ verbrannt und verloren und daher der Inhalt und die Bestimmungen dieses Vertrages vergessen wurden und darauf nur Streitigkeiten entstanden. . . .»

Es wurde vereinbart:

1. Die Gemeinde Samnaun ist berechtigt, den Berg Zanders, seinen Gemarken nach, nämlich von der Mitte der Vinalbrücke zwischen zwei Fahrwegen hinauf. . . und von dort hin in einem in Polli Pelakh zuunterst des Bodens in einer Wiese, die zu dieser Zeit Maria Kienzi besitzt, dann hinauf zu einer Wiese des Jakob Schitz und weiter hinauf nach Tilolet⁴⁵ zu einer Wiese des Hans Marik Erben, da der letzte Markstein ist, mit ihrem Reverendi Vich, so wie sie es seit etlicher Zeit genossen, und zudem auch im Herbst von St. Michael an, zur Atzung und zum weiden benützen».

2. Fliess übernimmt die Kosten dieser Zusammenkunft.

⁴² StAGR Landesakten A II LA 1, Erzherzog Leopold an die Drei Bünde am 21. Juni 1621 und daselbst, Innsbruck an den Gerichtsverwalter zu Pfunds am 25. Juni 1618.

⁴³ StAGR Bp Bd. 11, S. 125, Häupter und Ratsboten Gemeiner Drei Bünde am 15. Juni 1621 a. St.

⁴⁴ Gemeint wohl der letzte Vertrag von 1616.

⁴⁵ Flurname.

3. Alle anderen Schriften, die hierüber noch bestehen oder zum Vorschein kommen möchten, sollen kassiert und kraftlos sein.⁴⁶

Die beiden Parteien versprachen ausdrücklich, den Vertrag zu halten und «darwider in Weltzeiten nit zerreden, thuen noch handeln, sondern dessen Inhaltungen, Worten, Punkten und Articuln also wahr, fest, stet und ganz unwidersprochlichen zue halten, zu gleben und nachzukommen, deme zuwider ein Theil dem anderen weder mit Worten noch mit Werken aufs wenigist nichts zuezefiegen Ire Genaden mit Mundt und Handen angelobet, zuegesagt und versprochen. . . »⁴⁷

6. Dauernde Unruhen (1632–1668)

Sie hatten 1632 versprochen, den Vertrag «auf ewige Zeiten» zu halten. Aber diese währten offenbar nur wenige Jahre. Denn inzwischen hatten die Landesregierungen in Chur und in Innsbruck von ihren Untertanen in Samnaun und in Fliess allerlei Klagen entgegennehmen müssen. Im März 1651 hatte Erzherzog Ferdinand Karl vorgeschlagen, auf beiden Seiten eine Kommission zu wählen, welche gemeinsam an Ort und Stelle einen Augenschein nehme und die Marksteine endgültig festsetze.⁴⁸ 1654 kam eine Vermittlung zustande.⁴⁹

Im September 1660 schrieb der erzherzogliche Verwalter zu Landeck an den Richter Jakob Jenal in Samnaun, Leute von Samnaun hätten an die 170 Stück Vieh auf die Fliesser Alp Malfrag getrieben. Die Hirten von Fliess hätten drei Stück von diesem Vieh gepfändet. Samnauner hätten, mit Stöcken und Sensen bewaffnet, die gepfändeten Tiere befreit. Österreich verlange Bestrafung der Täter.⁵⁰ Auch Erzherzog Ferdinand Karl machte den Bünden die gleichen Vorstellungen.⁵¹ Von Seiten der Gemeinde Samnaun wurde die Anklage

⁴⁶ StAGR Grenzakten II 7 f, Kopie des Vertrages vom 21. Mai 1632.

⁴⁷ Wie Anm. 46.

⁴⁸ StAGR Grenzakten II 7 f, Erzherzog Ferdinand Karl an Oberst Jakob von Salis am 22. März 1651.

⁴⁹ StAGR Grenzakten II 7 f, Dorfmeister und Nachbarn von Samnaun an die Häupter und Räte der Drei Bünde am 27. Juni 1661.

⁵⁰ StAGR Grenzakten II 7 f, Verwalter zu Landeck an Jakob Jenal am 26. September 1660. Original.

⁵¹ StAGR Grenzakten II 7 f, Erzherzog Ferdinand Karl an die Drei Bünde am 2. Juni 1661.

widerlegt und geltend gemacht, es seien einzig einige Tiere durch Unachtsamkeit der Hirten auf Fliesser Gebiet gegangen, während die Ankläger absichtlich mit ihren Herden fremdes Gebiet überfahren hätten, und dass diese keine Verträge, auch nicht die letzte Vermittlung von 1654, hielten.⁵² Fliess antwortete mit einem «Memorial» und warf seinen Nachbarn vor, die Vermittlung von 1654 missachtet zu haben, indem sie den Berg Ober- und Untermalfrag für sich allein beanspruchten. 1660 hätten sie diese Weiden mit 170 Stück Vieh und 1661 sogar mit 260 Milchkühen bestossen, und als die Hirten von Fliess dies ihnen verwehren wollten, hätten sie diese mit Schlägen bedroht.⁵³

Dem allgemeinen Bundestag Ende Juni 1661 hatte Samnaun mit schriftlicher Einlage erklärt, seine Nachbarn beanspruchten diesen Berg Zanders für sich, er sei ihnen in den letzten Kriegsjahren mit Waffengewalt entrissen worden. Der Bundestag liess der Regierung in Innsbruck einfach antworten, die Bünde wollten die Samnauner zu guter Nachbarschaft anhalten, und die österreichische Regierung möchte dasselbe bei ihren Untertanen tun.⁵⁴

Im April 1663 nahm die Gemeinde Samnaun vor den Drei Bünden mittelst einer langen, 26seitigen Verteidigungsschrift Stellung. Darin heisst es unter anderem: «Fliess macht viel Geschrei und Federfechten. Es zieht gegen uns los mit grossem Feldgeschrei und schwerer Artillerie. Unsere Gegenwehr und Harnisch wird nicht so furios sein. Unser Alarm ist einzig die pure lautere Wahrheit». Mit dem Vertrag von 1616 seien die Alpen Ober- und Untermalfrag Samnaun zugesprochen worden. Österreich aber habe die Ratifikation absichtlich unterlassen. Beim Einfall der österreichischen Truppen sei der Gemeinde Samnaun das, was sie rechtmässig besessen, unrechtmässig geraubt worden. Dabei seien die Fliesser mit Plündern, Töten und Brennen die Ärgsten gewesen. Durch den Feldkircher Vertrag⁵⁵ seien nur jene Verträge annulliert worden, die während des Krieges geschlossen worden seien;

⁵² Wie Anm. 49 und StAGR Grenzakten II 7 f, Memorial der Gemeinde Samnaun o. D. c. 1663.

⁵³ StAGR Grenzakten II 7 f, Memorial der Gemeinde Fliess c. 1663 o. D.

⁵⁴ StAGR Bp Bd. 30, S. 457 f., Bundestag am 20. Juni 1661.

⁵⁵ Gemeint ist der Feldkircher Vertrag vom 9. August 1641.– Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 228.

daher bestehe der Vertrag von 1616 zu Recht. – Die Schrift schliesst mit dem Appell an die Drei Bünde, ihren bedrängten Landsleuten und Bundesgenossen in Schutz zu nehmen.⁵⁶

Der vom bekannten Landrichter Nikolaus Maissen präsierte Bundestag zu Ilanz 1663 beschloss, die Angelegenheit einer Kommission zu übergeben. Dazu wurden gewählt Johann Heinrich Planta, Herrschaftsinhaber von Rhäzüns, Landammann Georg Wietzel und Ambros Planta. Sie wurden nach Innsbruck gesandt, um bei dieser Gelegenheit auch über eine Grenzberichtigung in Ovella zwischen Tschlin und Nauders, über Zollsachen und Bezahlung ausstehender Friedensgelder zu verhandeln.⁵⁷ Wegen des Grenzkonfliktes in Samnaun konnten sie nichts ausrichten. Im Gegenteil, es hatten sich die Fronten inzwischen noch verhärtet, sie seien entschlossen, nächsten Sommer 1664 den Berg Ober- und Untermalfrag auf jeden Fall zu besetzen. Ein Beitag am 18. Januar 1664 hingegen warnte Samnaun und Tschlin vor solchen Gewalttätigkeiten, sonst würden die Drei Bünde ihnen jegliche Unterstützung versagen.⁵⁸

Im Sommer 1664 besetzte Samnaun denn auch die Weiden in Malfrag. Die Tiroler Nachbarn wehrten sich dagegen, und es setzte eine Schlägerei ab. Fliess rief seine Regierung um Hilfe an, und diese machte ihre Vorstellungen bei den Drei Bünden und verlangte Beseitigung dieser Übelstände.⁵⁹ Die Häupter begnügten sich indessen, eine Ermahnung zur Eintracht nach Samnaun zu schreiben.⁶⁰ Samnaun antwortete prompt, es hätte das Recht zu tun, was es getan, und es erwarte

⁵⁶ StAGR Grenzakten II 7 f, Ammann und Dorfmeister der Gemeinde Samnaun an die Häupter und Räte der Drei Bünde am 21. April 1663, eine Abschrift von 1831.

⁵⁷ StAGR Bp Bd. 32, S. 27f., und 39, Bundestag am 29. Juni und am 2. Juli 1663 und S. 65, Ausschreiben dieses Bundestages und S. 77f., vor dem Bürgermeister am 10. Oktober 1663 und S. 85 Beitag am 13. Oktober 1663 und S. 87 mit der Instruktion für die Abgesandten.

⁵⁸ StAGR Bp Bd. 32, S. 122f., Beitag vom 18. Januar 1664 und S. 123f., das Schreiben an die Nachbarn von Samnaun.

⁵⁹ StAGR Landesakten A II La 1, erzherzogliche Räte an die Häupter der Drei Bünde am 18. August 1664 mit Beilage des Schreibens der Fliesser nach Innsbruck o. D. – StAGR Bp Bd. 32, S. 229. Dazu StAGR Landesakten A II LA 1, österr. Regierung an die Drei Bünde am 13. Februar 1665, mit einer Beilage der Gerichtsverhandlung zu Landeck vom 29. Januar 1665.

⁶⁰ StAGR Grenzakten II 7 f., Häupter Gem. Drei Bünde an Samnaun am 20. August 1664 und StAGR Bp Bd. 32, S. 229f.

von der Landesobrigkeit Schutz und Hilfe und keine Ermahnungen.⁶¹

Die Vertreter Samnauns behaupteten dauernd, ihre Gemeinde sei während der österreichischen Invasion, zur Zeit der Wirren enteignet worden und sie hätte, laut Feldkircher Vertrag von 1641/42⁶², das Recht, diese Weiden zu geniessen. In ihrem Schreiben an die Häupter heisst es: «... auf das uns zugestellte Schreiben vom 13. Februar, samt der Kundschaft der Gemeinde Fliess, wiederholen wir, was wir bereits gesagt. Weil wir zu Kriegszeiten gewalttätig dispossessiert worden, wie auch laut der zu Feldkirch erneuerten Erbeinigung mehrmals, doch bis jetzt vergeblich, um die Restitution angehalten, und haben uns dabei anboten, im Recht zu antworten... und bitten sie, die Sache dahin zu richten, dass für beide Staaten böse Folgen vermieden werden...» Die Häupter leiteten dies dem Erzherzog weiter und ersuchten ihn, das seinige zur Erledigung des alten Zwistes beizutragen.⁶³ Der Bundestag zu Davos 1665 erklärte sich bereit, des «Landes Schutz und Hilfe» seinen Landsleuten am Schergenbach zu gewähren, soweit dies gewünscht werde.⁶⁴ Auf Grund dieser Erklärung bestimmte der Beitag im Oktober dieses Jahres den Landammann Georg Wietzel als «Delegierten Gemeiner Landen» zur Beilegung dieses Konfliktes, jedoch auf Kosten der Gemeinde Samnaun.⁶⁵ Unternommen wurde indessen nichts von Bedeutung, denn zwei Jahre später, im März 1667, äusseren sich die Häupter gegenüber der Innsbrucker Regierung, sie hätten oft zur Eintracht und Ruhe ermahnt, doch bei den Nachbarn von Fliess sei alles vergebens...⁶⁶ Der Bundestag 1668 gewährte der Ge-

⁶¹ StAGR Landesakten A II LA 1, Gemeinde Samnaun an die Drei Bünde am 27/6. September 1664. Original, und StAGR Bp Bd. 32, S. 232f., die Häupter an Erzherzog Sigismund Franz.

⁶² Nach dem Feldkircher Vertrag vom 9. August 1641 und vom 3. Juni 1642 wurde unter anderem die Erbeinigung von 1518 wieder bestätigt und die seit 1620 geschlossenen Verträge annulliert und die Rechte und Privilegien des Unterengadins bestätigt. Cfr. P. C. *Planta*: Geschichte von Graubünden, 1892, 3. 351.– Friedrich *Pieth*: Bündnergeschichte, 1945, S. 229.

⁶³ StAGR Bp Bd. 34, S. 9–11, Häupter am 14. März 1665, mit Entwurf des Schreibens an den Erzherzog.

⁶⁴ StAGR Bp Bd. 34, S. 36, Bundestag am 6. Juli 1665.

⁶⁵ StAGR Bp Bd. 34, S. 154, Beitag vom 14. Oktober 1665.

⁶⁶ StAGR Grenzakten II 7 f, Häupter nach Innsbruck am 6. März 1667.

meinde Samnaun die Erlaubnis, in Innsbruck um «Recht und Gericht» laut der Erbeinigung anzuhalten.⁶⁷

7. Die Vereinbarung von 1672

Der Alp- und Grenzstreit im Zanderstal artete aus. Man befürchtete in Chur einen allgemeinen Aufruhr und einen Waffengang mit Österreich. Im Juni 1669 beauftragten die Häupter (Landrichter Nikolaus Maissen, Bürgermeister Martin Clerig und Bundeslandammann Florin Sprecher) den angesehenen Oberengadiner Landammann Georg Wietzel, in ihrem Namen die österreichische Regierung zu veranlassen, die Gemeinde Fliess anzuhalten, ihre Ansprüche gegenüber Samnaun aufzugeben. Sie möge eine Zusammenkunft, etwa in Nauders, ansetzen, wobei beide Gemeinden, im Sinne der Erbeinigung, je zwei Schiedsrichter bestimmen mögen. Ein eigener Laufbote sei mit dem Brief der Häupter nach der tirolischen Hauptstadt zu entsenden und solle von dort die Antwort zurückbringen.⁶⁸ Der folgende Beitag beschloss, nach Innsbruck zu schreiben, der alte Streit sei endlich durch richterlichen Spruch oder freundlichen Vergleich zu schlichten. Der Gemeinde Samnaun wurde auf ihren Wunsch Georg Wietzel als Beistand gewährt.⁶⁹ Der Erfolg war gering. Aus Innsbruck kam der Bericht, man wolle die Gemeinde Fliess vorerst vernehmen und dann eine endgültige Antwort geben.⁷⁰ Am allgemeinen Bundestag 1669 bedauerte man dies, und der Rat schützte seine Samnauner Bundesgenossen und erklärte gegenüber Österreich, Malfrag gehöre nicht den Fliesern, der Vertrag von Feldkirch bürge dafür, und Graubünden erwarte, dass Österreich ihn auch halte. Wenn Fliess aber Ansprüche auf diese Alp erhebe, möge seine Regierung die angeregte Konferenz in die Wege leiten.⁷¹

Da unterdessen nichts Entscheidendes unternommen wurde, wiederholte der folgende Bundestag 1670 die Aufforderung an Innsbruck

⁶⁷ StAGR Bp Bd. 34, S. 547, Bundestag Chur 25. Juli 1668.

⁶⁸ StAGR Grenzakten II 7 f, Häupter an Landammann Georg Wietzel am 1. Juni 1669.

⁶⁹ StAGR AB IV 4, Dekretenbücher Bd. 10, S. 22.

⁷⁰ StAGR Grenzakten II 7 f, österreichische Regierung an die Häupter am 18. Juni 1669.

⁷¹ StAGR Grenzakten II 7 f, der Bundestag zu Ilanz 1669 an österreichische Regierung am 6./16. November 1669.

und Fliess, entweder die Ansprüche auf die Alp fallen zu lassen oder die Sache gerichtlich entscheiden zu lassen. Wenn aber weder das eine noch das andere geschehe, möge Samnaun den Tirolern ihr Vieh auf dem genannten Berg pfänden.⁷²

Als im April 1671 immer noch keine Antwort aus Innsbruck eingetroffen war, erinnerten die Häupter die dortige Regierung an ihren Vorschlag und machten sie darauf aufmerksam, dass im bevorstehenden Sommer wieder grosse Unannehmlichkeiten zu erwarten seien, da die Bauern von Samnaun entschlossen seien, den Berg völlig in Besitz zu nehmen und alles fremde Vieh, das sich dort zeige, zu pfänden, was sie auch zu tun berechtigt seien. Sie verlangten eine unverzügliche Antwort.⁷³ Einen Monat später nahm Kaiser Leopold persönlich Stellung. Er berief sich auf den Vertrag von 1563, wonach die Alp den Tirolern gehöre, verwunderte sich über die Haltung der Samnauner und nahm seine Untertanen gehörig in Schutz und schlug schliesslich ebenfalls vor, den Rechtsweg zu beschreiten.⁷⁴ Die Häupter sprachen den Leuten von Samnaun zu, sich jeder Tätlichkeit zu enthalten und Vorschläge für die Schiedsrichter zu machen und ihre Wünsche betreffend Zeit und Ort einer Zusammenkunft mit den Tirolern zu unterbreiten.⁷⁵ Österreich verordnete Geheimrat und Regimentskanzler Cyriak Trojer zur Besichtigung der Örtlichkeit zwecks «gütlicher Beilegung» des Zwists.⁷⁶ Nikolaus Secchi von Ftan, der sich in Innsbruck aufhielt, nahm mit Trojer Fühlung. Sie vereinbarten eine Zusammenkunft in Nauders auf den 21. Juli 1671. Secchi ersuchte den Bürgermeister von Chur, Johann Simon Rascher, als regierendes Bundeshaupt des Gotteshausbundes, im Namen der Drei Bünde eine Delegation für diese Konferenz zu bestimmen.⁷⁷

⁷² StAGR Grenzakten II 7 f, Ordination des Bundestages zu Chur vom 2. September 1670. Original.

⁷³ StAGR Bp Bd. 37, S. 15f., die Häupter am 3. April 1671.

⁷⁴ StAGR Grenzakten II 7 f, Kaiser Leopold an die Drei Bünde am 13. Mai 1671. Original.– StAGR Landesakten A II LA 1, österreichische Räte an die Drei Bünde am 4. Mai 1671.

⁷⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 29, Häupterversammlung am 24. Mai 1671

⁷⁶ StAGR Grenzakten II 7 f, Geheime Räte Innsbruck an die Häupter am 7. Juli 1671. Original und StAGR Bp Bd. 37, S. 217.

⁷⁷ StAGR Grenzakten II 7 f, Nikolaus Secchi, Ftan, an Bürgermeister Rascher am 9. Juli 1671.

Am Bundestag 1671 wurden die Delegierten gewählt: Bürgermeister Rascher als Kommissär, Dr. Jakob Albertin⁷⁸ als Prokurator oder Rechtsanwalt und für Samnaun 8 Mitglieder: Ammann Johan de Nuth, Michael de Nuth, Florian Jenal, Jakob Jenal, Anwalt Nikolaus Betscha, Christian Carnutsch (= Carnot), Valentin Rier(?) und Mathias Prinz. Die tirolische Partei bestand aus ebensovielen Mitgliedern mit Cyriak Trojer als Kommissär und Dr. Reinhard als Rechtsanwalt. Zuerst sollte die Konferenz eine gütliche Vereinbarung versuchen, sonst durch Rechtsspruch entscheiden.⁷⁹

Innsbruck schlug vor – denn inzwischen war es Oktober geworden –, die Konferenz wegen Schneefalls auf den Frühling zu verlegen.⁸⁰

Bürgermeister Rascher äusserte an einem Beitag im März (1672) Bedenken am Erfolg dieser bevorstehenden Konferenz. Es sollte zuerst durch einen erfahrenen Vermittler das Eis gebrochen und die Gemüter für die Verhandlungen disponiert werden, «damit dieser Handel in der Freundlichkeit möchte ausgetragen werden.» Diesen Vorschlag leiteten die Häupter an den Innsbrucker Hof weiter.⁸¹ Dieser begnügte sich mit der lakonischen Antwort: man werde sich die Sache gebührend überlegen.⁸²

Am 16. Juni berieten sich die beiden Häupter Landrichter Nikolaus Maissen und Bürgermeister Gabriel Beeli in Chur. Bundeslandammann Johann Peter Enderlin von Montzwick⁸³ hatte sich wegen Krankheit entschuldigen lassen. Da erschien der Richter von Samnaun mit dem Bericht, die Fliesser trieben das Vieh von Samnaun «mit Gewalt und bewaffneter Hand» von der Alp Malfrag und vom Berg Zanders und nähmen Besitz von der Alp. Die beiden «Regierungsräte» orientierten den österreichischen Hof über diesen Zwischenfall. Sie be-

⁷⁸ Dr. iur. Jakob Albertin, 1662 Präsident der Syndikatur und 1675 Abgeordneter nach Mailand. HBLs I S. 206 Nr. 3.

⁷⁹ StAGR Grenzakten II 7 f, Instruktion für Johann Simon Rascher durch den Bundestag am 28. August 1671.

⁸⁰ StAGR Grenzakten II 7 f, Geheime Räte Innsbruck an die Häupter am 12. Oktober 1671.

⁸¹ StAGR Bp Bd. 37, S. 203–205, Beitag vom 18.–21. März 1672 mit Schreiben der Häupter an österreichische Regierung vom 20. März 1672.

⁸² StAGR Bp Bd. 37, S. 210.

⁸³ Johann Peter Enderlin 1607–1675, zuerst in französischen, dann in spanischen Diensten. Oberst. Landvogt zu Maienfeld 1636–1643, Podestà in Tirano 1653–1655, Bundeslandammann 1672. HBLs III, S. 34, Nr. 9.

dauerten, dass man österreichischerseits die Erledigung dieses Falls so auf die lange Bank schiebe, und ersuchten die erzherzogliche Regierung, ihre Untertanen in Fliess ohne Verzug zur Gebühr anzuhalten, damit dieser Sturm nicht zu einem Aufruhr oder gar zu einem Krieg ausarte.⁸⁴

Die bündnerische Kommission traf am 25. Juli (n. St.) in Nauders ein. Am folgenden Tag begab sie sich nach Spiess, um einen Augenschein zu nehmen. Abends kamen beide Kommissionen in Pfunds an. Am folgenden Tag, den 27. Juli 1672, morgens begannen in der Wirtsstube die Verhandlungen. Über diese Beratungen der beiden Kommissionen gibt uns ein ganzes Faszikel von 15 klein beschriebenen Seiten ausführliche Auskunft.⁸⁵ Wir können aber nicht auf Einzelheiten eintreten.

Die Vertretung Österreichs machte geltend, dass der Berg Zanders von Herzog Otto im Jahr 1306 den Nachbarn von Fliess gegeben worden sei. Dies sei von den Herzögen Leopold 1382, Friedrich 1411 und Sigismund 1452 bestätigt worden. Im übrigen bezog sie sich auf den Vertrag von 1563. Dr. Albertin antwortete, Samnaun hätte Ober- und Untermalfrag seit urdenklichen Zeiten besessen bis 1563. Damals seien diese Weiden Fliess zugesprochen worden, weil die alten Marksteine zum Teil nicht gefunden und zum Teil, weil diese durch «malefizische Personen» (= Hexen) ausgeworfen worden seien. Nachher seien besondere Übereinkünfte getroffen worden und insbesondere 1616, wobei Malfrag der Gemeinde Samnaun wieder zugesprochen worden sei. Was die erzherzoglichen Vergabungen betreffe, so seien diese mehr «ratione autoris» als «ratione effectus zu aestimieren», aber für ungültig zu betrachten, schon deswegen, weil diese ganz allgemein vom Berg Zanders sprechen, Samnaun aber nur Malfrag beanspruche. Dr. Reinhard widersprach, und es folgte ein Rededuell zwischen ihm und Dr. Albertin. «Darauf sind auf Befehl der Kommissarien beide Parteien abgetreten und die Deputierten, nach sattsamer Betrachtung der beiderseits Prokuratoren vorgebrachten schriftlichen und mündlichen Do-

⁸⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 211, Häupter am 16. Juni 1672 und Schreiben der Häupter nach Innsbruck vom 17. Juni 1672 und an die Gemeinde Samnaun vom 17. Juni 1672.

⁸⁵ StAGR Grenzakten II 7 f, Aktenstück datiert den 28. Juli 1672.

kumente, womöglich auf gütige Weise beizulegen allerlei Mittel und Wege gesucht».⁸⁶

Am folgenden Tag, den 28. Juli (n. St.), sind sie zu folgendem Vergleich gekommen:

1. Soll dieser Vertrag weder dem Erzherzog noch den Drei Bünden zum Nachteil gereichen.

2. Die betreffenden Liegenschaften sollen amtlich geschätzt werden. Dies hat durch Rudolf Peyer zum Turm, Verwalter zu Naudersberg, als Vertreter Österreichs und Hauptmann Konradin von Planta als bündnerischer Vertreter zu geschehen, und zwar unter Zuzug von je zwei Sachverständigen. Von der geschätzten Summe hat Fliess zwei Drittel an Samnaun auszuzahlen, sobald der Vertrag ratifiziert ist.

3. Nachdem die Auszahlung erfolgt ist, gehört die Alp Ober- und Untermalfrag bis zum Malfragbach «auf ewige Weltzeiten» den Fliessern. Sollte sich gelegentlich etwelches Vieh von der einen oder anderen Seite über den Bach und in die Weiden des anderen Besitzers setzen, darf es nicht gepfändet werden. Sollte dies aber vorsätzlicherweise geschehen, verfällt der Schuldige in eine Busse von 50 tirolischen Gulden und muss den Schaden ersetzen.

6. Bis zum endgültigen Austrag darf niemand mit dem Vieh in das strittige Gebiet fahren.

5. Die bisherige Zwietracht soll für immer erledigt sein.

6. Die beiden Kommissäre versprechen für die beiderseitige obrigkeitliche Ratifikation des Vertrages besorgt zu sein.

Für die Gemeinde Fliess haben diesen Vertrag zu halten mit Mund und Hand angelobt (folgen die Namen.....)

Für Samnaun (folgen die Namen.....)

Pfunds, den 28. Juli 1672

Cyriak Trojer, Landesfürstlicher Kommissär

Johann Rascher, Kommissär Gemeiner Drei Bünde⁸⁷

Am bündnerischen Kongress am 30. Juli erstatteten Bürgermeister Tascher und der ihm als Beistand gegebene Georg Jenatsch⁸⁸ Bericht

⁸⁶ Wie Anm. 85.

⁸⁷ StAGR Grenzakten II 7 f, Abkommen vom 28. Juli 1672, Original mit Siegeln Cyriak Trojers und Joh. Simon Raschers.

⁸⁸ Georg Jenatsch war ein Sohn des 1639 ermordeten Oberst Georg Jenatsch. HBLs IV S. 396.

über die Verhandlungen und das Zustandekommen des Vertrags. Sie übergaben dem Rat den Textentwurf und bemerkten, dass «wegen der Confin-Parthen sie sich nichts unterfangen wollen, sondern sei zu beiden Teilen in den alten Terminis unberührt an seinem Ort eingestellt verblieben». Rascher erhielt für diese Kommission 4 Gulden pro Tag für 12 Tage, für sich, seinen Diener und zwei Pferde, Jenatsch hingegen nur 3 Gulden pro Tag für 9 Tage. Im ganzen kostete dies dem Lande 75 Gulden.⁸⁹

Der Bundestag zu Ilanz bestätigte den Vertrag am 7. September 1672.⁹⁰ Die kaiserliche Ratifikation durch Leopold erfolgte am 17. März 1673.⁹¹

Konradin Planta, Hauptmann auf Ramosch, und sein tirolischer Kollege Rud. Payer begaben sich mit ihrem Zuzug – Podestà Nikolaus Rimethé von Tschlin und Richter Johann Guitsch von Ramosch – an Ort und Stelle, um die Schätzung der Ober- und Untermalfragalp vorzunehmen. Dort kam es nochmals zu heftigen Auftritten zwischen Nachbarn von Samnaun und von Fliess. Die Deputierten legten sich kräftig ins Mittel, bis die Streithähne sich beruhigt hatten. Der Wert der Alpen wurde auf 750.– tirol. Gulden geschätzt. Somit musste Fliess laut Vertrag 500.– Gulden an Samnaun zahlen. Die Fliesser machten zwar Einwände, es sei zu teuer, nahmen aber den Vertrag an und ebenso Samnaun. Für Samnaun zeichneten Johann de Nuth (= Denoth), Jakob Zegg und Joh. Jakob Jenal.⁹²

Im folgenden Jahr, 1674, wurden zur Verhütung neuer Kraftproben Marksteine in den betreffenden Gebieten gesetzt. Die alten Grenzen wurden ausgestochen und mit zum Teil neuen Grenzsteinen und Kreuzen besetzt. Der betreffende «Marchungsbrief» ist soweit interessant, als er eine Menge von Örtlichkeits- und Flurnamen enthält⁹³ und ist daher für die Ortsgeschichte beachtenswert.

⁸⁹ StAGR Bp Bd. 37, S. 223f.

⁹⁰ StAGR Bp Bd. 37, S. 246f, Bundestag am 7. September 1672 und Ausschreiben dazu am Beitag vom 12.–17. September 1672.

⁹¹ StAGR Grenzakten II 7 f, Akt vom 17. Juni 1673, Original.

⁹² StAGR Grenzakten II 7 f, Aktenstück vom 4. August 1672.

⁹³ StAGR Grenzakten II 7 f, Marchungsbrief 26. Juli 1674.

Die Grenzsteine wurden später von Vertretern beider Gemeinden besichtigt und nach Bedürfnis erneuert, so im Jahr 1701, 1729 und 1805.⁹⁴

8. Hundert Jahre später (1769–1778)

Nach dem Vertrag von 1672 trat nun, abgesehen von einem unbedeutenden Raufhandel um 1756/57⁹⁵, eine wohltuende, fast hundertjährige Ruhepause ein. Dann lebte der alte Streit wieder auf. Samnaun griff auf den Vertrag von 1632 zurück und beanspruchte das Recht, die Weiden am Zandersberg im Frühling und im Herbst nach St. Michael mit seinen Herden zu überziehen. An Stelle von Fliess tritt nun die Tiroler Nachbargemeinde Spiss als Gegenspieler auf. Diese gelangte 1769 an ihre Regierung in Innsbruck, um ein Verbot dieser Usurpation zu erhalten.⁹⁶ Der Innsbrucker Hof bediente sich des kaiserlichen Abgesandten Baron Johann Anton von Buol.⁹⁷ Dieser übergab den Häuptern eine schriftliche Beschwerde Innsbrucks. Die Häupter versprachen, der Gemeinde Samnaun die Aufforderung zugehen zu lassen, dass sie sich mit ihren Tiroler Nachbarn im guten Einvernehmen vertragen solle, drückten dabei aber auch ihre Erwartung aus, dass die angeklagte Gemeinde gehört werde und keine Repressalien gegen sie ergriffen werden.⁹⁸

Aber auch Samnaun hatte sich inzwischen bei den drei Häuptern beschwert. Diese beauftragten das Gericht Ramosch (mit Ramosch, Tschlin und Samnaun) «mit allem Ernst und Nachdruck der Gemeinde Samnaun den Befehl zu erteilen, dass sie die Spisser in ihren Rechten, falls sie deren einige haben möchten, ungekränkt lassen und ihnen ehestens die eigentliche Beschaffenheit mitzuteilen».⁹⁹ Diesen Bericht erstattete nun für Samnaun Landeshauptmann Andreas Stuppan¹⁰⁰

⁹⁴ StAGR Grenzakten II 7 f, Aktenstücke vom 18. Juli 1701, 15. Juli 1729 und vom 26. Juli 1805.

⁹⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, Akten vom 7. August und 26. November 1756, vom 10. Februar und 2. März 1757, vom 22. November 1758 und vom 19. Dezember 1758, vom 5. März, 17. April und 12. Juni 1759 und vom 9. März 1767.

⁹⁶ StAGR Bp Bd. 132, S. 998–1000, Häupter am 19. Dezember 1769.

⁹⁷ Johann Anton von Buol HBLs II S. 434 Nr. 12 oder S. 435 Nr. 13.

⁹⁸ StAGR Bp Bd. 132, S. 1051–1053, Häupter am 22. Dezember 1769.

⁹⁹ StAGR Bp Bd. 132, S. 1096 f, Häupter am 25. Dezember 1769.

¹⁰⁰ Andreas Stuppan war Landeshauptmann im Veltlin 1765. JHGG 20, 1890, S. 38.

vor dem bündnerischen Kongress am 19. Februar 1770. Er wies dabei «authentische Briefe und Verträge» vor. Darauf bestellte der Rat eine Kommission für Untersuchung des Spans mit den Mitgliedern Landeshauptmann Stephan von Salis¹⁰¹, Landrichter Daniel Capol¹⁰² und Landeshauptmann Andreas Stuppan.¹⁰³

Am folgenden Tag, am 20. Februar 1770, gab die Kommission ihr Gutachten ab. Der Streit habe seinen Grund darin, dass inzwischen viele Handänderungen vorgekommen seien. Verschiedene Grundstücke am Zandersberg seien von Nachbarn von Spiss angekauft worden. Das ändere aber am Vertrag von 1632, der rechtsgültig sei, nichts. Nach diesem hätte Samnaun das Recht, innert der Marksteine auf Zanders bis zum 21. Mai n. St. und ebenfalls nach St. Michaeli die Atzung zu geniessen. Dieses Weidrecht sei nicht anzufechten, auch wenn die Wiesen von Österreichern oder von Bündnern gekauft, vertauscht oder verändert worden seien. Ferner sei am 27. Mai 1749 ein rechtsgültiges Abkommen zwischen Spiss und Samnaun getroffen worden, wonach Samnaun im Mai vier Tage früher mit der Atzung aufhören müsse, was die alten Weidrechte nur bestätige. Die Kommission beantragte, die betreffenden Abschriften dem kaiserlichen Gesandten Baron von Buol zuhanden der österreichischen Regierung zu übergeben. Buol wurde noch ersucht, die Regierung in Innsbruck zu veranlassen, ihre Landsleute in Spiss «zu guter Nachbarschaft» anzuhalten.¹⁰⁴

Die Gemeinde Spiss aber widersetzte sich energisch, wie Johann Walser, im Namen der Gemeinde Samnaun, den Häuptern berichtete. Sie erklärte «mit vielen Unwahrheiten» den Vertrag von 1749 als einen Winkelvertrag und als ungültig. Doch scheint es, dass man im Tal Samnaun auch untereinander nicht einig war, wie aus dem Brief Walsers zu entnehmen ist: «dem Vertrag von 1632 zufolge ist es vollkommen unrichtig, dass das Dörflein Compatsch die Atzung der Weiden auf den Wiesen zu Zanders mit Ausschluss der anderen Dörfer

¹⁰¹ Stephan von Salis, Landeshauptmann 1751. JHGG 20, 1890, S. 36.

¹⁰² Daniel Capol von Flims 1722–1797, Landrichter 1757, 1772, P. A. Vincenz, Ligia Grischa, 1924, S. 283. Er war einer der Gebüssten von 1794. HBLs II 489, Nr. 9.

¹⁰³ StAGR Bp Bd. 133, S. 23, Beitag vom 19. Februar 1770.

¹⁰⁴ StAGR Bp Bd. 133, S. 29–39, Kongress vom 20. Februar 1770 mit dem Schreiben des Kongresses an Baron Johann Anton Buol vom 3. März 1770.

geniessen solle, da doch in demselben diese Weiden für die ganze Gemeinde Samnaun bestimmt sind. Man will auch den fremden Bewohnern von Compatsch diese Weidrechte absprechen und behauptete gleichzeitig, dass diese die Weiden am meisten benützten. Von den 20 Familien sind dort nur 5 Fremde, arme Leute, die wenig Vieh haben. Das geht aber die Spisser nichts an, und die Samnauner haben das unstreitige Recht auf diese Weiden. Ferner beklagen sich die Spisser, dass Samnaun ihnen Schaden zufüge. Weit mehr hätte Samnaun Grund, sich über die Spisser zu beschweren. . . . Samnaun ersucht um Schutz und Hilfe zur Erhaltung seiner Rechte». ¹⁰⁵

Die nächste HAUPTVERSAMMLUNG im Dezember 1770 liess dieses Memorial aus Samnaun und die Kopien übriger Verträge dem Gesandten Buol zuhanden der österreichischen Regierung übergeben und ihn ersuchen, in Innsbruck um Abschluss dieses Handels einzukommen. ¹⁰⁶

Aber weder die bündnerische noch die österreichische Regierung beeilten sich, hierin etwas zu unternehmen. Darüber beschwerten sich die Spisser beim Pfleger in Nauders. «Diese Samnauner», sagten sie, «frohloken, als hätten sie den Krieg gewonnen. Sie überfahren im Mai und im Herbst dermassen die Wiesen und Weiden und tun so ellentlich alles ausätzen, dass wir weltbekannt arme Spisser solchen Schaden nicht mehr ertragen. . . . das wir von fremden ausländischen Leuten ausgezét werden, dass wir mit weinenden Augen zusehen müssen. . . .». Eine Kopie dieses Schreibens gelangte an die Häupter in Chur. Anlässlich ihrer Versammlung im April 1772 lag endlich auch ein Brief der österreichischen Regierung vor. ¹⁰⁷ Johann Anton Buol ersuchte die Bünde, im Verlauf dieses Sommers 1772 den Fall durch eine Kommission untersuchen und regeln zu lassen. Der folgende Bundestag bestell-

¹⁰⁵ StAGR Bp Bd. 133, S. 1290–1295, Beitag 11./12. November 1770, mit einem Memorial der Gemeinde Samnaun.

¹⁰⁶ StAGR Bp Bd. 133, S. 1320, Häupter am 4./15. Dezember 1770 und S. 1440–1442, Häupter am 13./24. Dezember 1770 mit einem Schreiben des Bundespräsidenten an den Gesandten Johann Anton Buol.

¹⁰⁷ StAGR Bp Bd. 135, S. 560, Häupter am 19./30. April 1772 und S. 564–566 mit einem Brief von Spiss an die Obrigkeit von Nauders.

te einen solchen Ausschuss mit Landammann Peter Planta/Wildenberg von Zernez als Kommissär.¹⁰⁸

Diese Kommission richtete nichts aus. Die Nachbarn von Spiss hatten sich seither wiederholt aber vergeblich bei ihrer Regierung beklagt, «wie Samnaun in der Früh- und Spätatzung den ergangenen landesfürstlichen Generalverordnungen und Verbote sträflich und hartnäckig sich widersetzt, indem sie ihr Vieh jedes Jahr zum Trotz in unser Eigentum und Besitz in Zanders treiben und uns einen unersetzlichen Schaden zufügen». Auf Anhalten der österreichischen Regierung¹⁰⁹ erliess der Bundestag des Jahres 1777 eine schriftliche Aufforderung an die Gemeinde Samnaun, mit ihren Tiroler Nachbarn in Frieden zu leben.¹¹⁰ Da jedoch Innsbruck eine rechtliche Entscheidung herbeiführen wollte, beschlossen die Häupter im Februar 1778, zunächst abklären zu lassen, ob es sich hier mehr um «eine Privatangelegenheit oder um ein Standesgeschäft» handle. Im März dieses Jahres kam die Sache an einem Kongress zur Sprache. Samnaun bestand auf den Vertrag von 1632, wonach es das Recht der Früh- und Herbstatzung in den Zandersbergen hatte. Von diesem Beitag erfahren wir einzig, dass er bereit sei, den Streit zu erledigen, wenn dies auf der anderen Seite auch der Fall sei.¹¹²

Von nun an wird es still um diesen Fall in der grossen Öffentlichkeit bis 1794. Jetzt gelangte die Gemeinde Samnaun an die Landesbehörde mit Beschwerden, dass Spiss «unerachtet der alten Rechte und eines Erlasses des Pflegers zu Nauders ihre Weiderechte verletze.» Hierüber wurde beschlossen, den Gesandten Baron Anton von Krontal zu ersuchen, sich für den Frieden an der gemeinsamen Landesgrenze zu verwenden.¹¹³

¹⁰⁸ StAGR Bp Bd. 135, S. 697–702, 703–705 mit einem Schreiben des Gesandten Buol und einem Ermahnungsschreiben der Häupter an Samnaun. Ferner daselbst S. 903–905, 1294, 1373–1377, Bundestag 11./22. September 1772 und daselbst Bp Bd. 136, S. 79f., Häupter 13./24. September 1772 mit Ausschreiben des Bundestages über diese Sache.

¹⁰⁹ StAGR Bp Bd. 143, S. 659–665.

¹¹⁰ StAGR Bp Bd. 143, S. 665–668 mit dem Schreiben an Samnaun und an Johann Anton Buol, Bundestag 8./99. September 1777.

¹¹¹ StAGR Bp Bd. 143, S. 780–783 und 798, Häupter am 18. und 19. Dezember 1777.

¹¹² StAGR Bp Bd. 144, S. 85, Häupter am 18. Februar 1778 und S. 147f. und S. 151, Kongress vom 6. März 1778.

¹¹³ StAGR Bp Bd. 166, S. 703.

Die östliche Grenze Graubündens blieb noch bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts an mehreren Stellen nicht genau festgelegt und so auch zwischen Samnaun und Fliess/Spiss und hier besonders wegen der alten streitigen Weiderechte im Gebiet Zanders/Malfrag. Die Verhandlungen zwischen Österreich und der Schweiz um eine endgültige Grenzberreinigung bei Finstermünz und zwischen Tschlin und Nauders begannen um 1843 und dauerten mit Unterbrechungen bis 1868.¹¹⁴

¹¹⁴ R. Dannecker: Schweizerisch-Österreichische Grenzprobleme in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in BM 1966, S. 55–61. Dazu Friedr. Pieth: Zur Geschichte der Grenzen zwischen Österreich und Graubünden im Münstertal, in BM 1951 S. 1–25. – Friedr. Pieth: Der Streit um die Bündner Grenze bei Martinsbruck und Finstermünz, in BM 1944, S. 301–321.